

§ 4 Aufnahme in das erste Studienjahr

(1) ¹Die Aufnahme in das erste Studienjahr setzt voraus

1. einen mittleren Schulabschluss,
2. entweder
 - a) eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem sozialpädagogischen, pädagogischen, sozialpflegerischen, pflegerischen oder rehabilitativen Beruf mit einer Regelausbildungsdauer von mindestens zwei Jahren
oder
 - b) eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf und ein erfolgreich abgeschlossenes einjähriges sozialpädagogisches Seminar nach **Anlage 3**
oder
 - c) ein zweijähriges erfolgreich abgeschlossenes sozialpädagogisches Seminar nach **Anlage 3**
oder
 - d) eine einschlägige berufliche Tätigkeit von mindestens vier Jahren,
3. die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses, das nicht älter als drei Monate sein soll und ausweist, dass der Bewerber für den Beruf des Erziehers geeignet ist.

²Abweichend von Satz 1 können mit Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde ausnahmsweise auch Bewerber zugelassen oder in das zweite Jahr des Sozialpädagogischen Seminars aufgenommen werden, deren bisheriger Bildungsstand und beruflicher Werdegang eine erfolgreiche Mitarbeit in der Fachakademie bzw. im zweiten Jahr des Sozialpädagogischen Seminars erwarten lassen.³Bewerber mit einer anderen Muttersprache als Deutsch müssen außerdem nachweisen, dass sie über hinreichende Deutschkenntnisse in Wort und Schrift verfügen.